

Das SGB V

„Meine Rechte bei der Krankenkasse“

Rechte und Grenzen

Leistungsumfang verstehen und
zielgerichtet beantragen



Vier Dinge die Sie wissen sollten!

- 1) Einfach selbst beschaffen? Vorsicht Falle!
- 2) Was sind Hilfsmittel?
Was sind Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens?
- 3) Wie weit geht Behinderungsausgleich?
- 4) Ausgleich *ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich!*



1) Selbstbeschaffung – Vorsicht Falle!

Versorgungsweg nach SGB V:

Vor einer Selbstbeschaffung ist ein Antrag zu stellen und der Entscheid über diesen Antrag vom Kostenträger ist abzuwarten.

Beschaffen sich Versicherte vor Antragsstellung oder Entscheid die beantragte Leistung selbst, erlischt automatisch der Versicherungsschutz für diese Leistung.



2) Was sind Hilfsmittel ?

Definition Hilfsmittel nach SGB V:

Hilfsmittel sind Gegenstände die geeignet sind um:

eine **Behinderung auszugleichen**

den **Erfolg der Krankenbehandlung** zu
sichern

einer **drohenden Behinderung vorzubeugen**

Soweit diese nicht Gebrauchsgegenstände des
täglichen Lebens sind.



Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens

= was überwiegend von Nichtbehinderten genutzt wird

In dem Fall zahlt die Krankenkasse maximal das Zubehör oder die Zurichtung eines solchen Gegenstandes, die aufgrund der Behinderung notwendig ist.

Also z.B. Schuhe selbst kaufen, Anpassung zahlt Kasse
Computer selbst kaufen, Sprachsoftware zahlt die Kasse
Fenster selbst kaufen, elektrische Öffnung zahlt Pflegekasse



erhinderungsausgleich durch die Krankenkasse ist Basisausgleich. Er soll nachfolgende Fähigkeiten weitestgehend ermöglichen

Laufen
Stehen
Sitzen
Liegen

Selbständiges Wohnen
Fortbewegung im Nahbereich
Informationsbeschaffung

Sehen
Hören
Sprechen

Essen
Trinken
Ausscheiden
Hygiene

Arztbesuch
Besuch von
Therapien
Betreten von
Nassbereichen



Arztbesuch, Therapiebesuch und das eigene Auto...

Das Auto hat die Krankenkasse ganz aus ihrem Portfolio gestrichen und es an andere Kostenträger (Integrationsamt oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII) abgegeben. Damit ist sie automatisch auch nicht mehr zuständig für die Versorgung oder Anpassung von Hilfsmitteln mit dem Ziel, lediglich eine besondere Eignung zur Verladefähigkeit zu schaffen
Also z.B. besonders leichte Rollstühle oder ein faltbarer Scooter.



3) Kasse leistet den BASIS-Ausgleich

Rechtsprechung des BSG:

„Die verlorene Körperfunktion muss in der Basis wiederhergestellt werden. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Der Patient muss nicht mit den nahezu unbegrenzten Möglichkeiten des nicht behinderten Menschen gleichziehen können.“



4) Ausreichend und zweckmäßig

§ 12 SGB V sieht vor:

Hilfsmittel müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des notwendigen nicht überschreiten.



Aus § 12 SGB V ergeben sich Ihre stärksten Argumente!

Denn Hilfsmittel **sind nur dann**

ausreichend
zweckmäßig
wirtschaftlich

...wenn diese den Behinderungsausgleich oder das Therapieziel, für den sie gedacht sind, auch bei IHNEN erreichen!

Wenn Sie also den Rollstuhl, den die Krankenkasse Ihnen bisher zugebilligt hat, nur schwer oder kaum fortbewegen können, oder nicht in ihm sitzen können, dann ist der Behinderungsausgleich (hier Gehunfähigkeit/Geheinschränkung) nicht erreicht. Sie haben das Recht auf einen anderen Rollstuhl.



Aber Achtung: es reicht nicht, als medizinische Begründung nur Ihre Diagnose anzugeben. „Aktivrollstuhl wegen Conterganschädigung“ „Hörgerät wegen Conterganschädigung“ „elektrische Fensteröffner wegen Conterganschädigung“ ist nicht ausreichend.

Sie müssen konkret benennen, welche Einschränkung/Behinderung Sie haben, DIE MIT DEM BEANTRAGTEN HILFSMITTEL ausgeglichen werden soll! Also:

- 1) Gehstrecke aufgrund von Folgeschäden der Conterganschädigung schmerzhaft eingeschränkt. Deshalb ist der Aktivrollstuhl notwendig.
- 2) Durch Contergan angeboren gehörlos mit Ohrmuscheldefekt. Deshalb ein angepasstes Hörgerät mit Epithese notwendig.
- 3) 4-fach geschädigt durch Contergan, dadurch nur unzureichender eigener Körpertemperaturlausgleich. Daher angewiesen auf selbständige Regelung der Temperatur im Haus durch Fensteröffner und elektrisch ansteuerbare Thermostate.



Zusammenfassung:



Interessenverband Contergangeschädigter NRW e.V

Leistungsrecht Krankenkassen



Ihre Rechte bei der Krankenkasse:

Sie können Hilfsmittel beantragen, die

- Den Erfolg der Krankenbehandlung sichern
- Eine Drohende Behinderung abwenden
- Eine Bestehende Behinderung ausgleichen
- Körperersatzstücke sind
- Besuch von Arzt, Therapeut, Einkauf, Bank ermöglichen
- Das Verlassen der Wohnung ermöglichen

Dabei steht Ihnen nur der BASIS-ausgleich zu. Es darf sich nicht um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handeln.



Ihre Rechte Pflegekasse

(Voraussetzung: anerkannter Pflegegrad)

Bei der Pflegekasse können Sie Hilfsmittel, technische Hilfen und Wohnraumanpassungen beantragen, die Ihnen ermöglichen

- **Unabhängiger von Pflegekraft zu sein** (Umfeldsteuerungen, Hausnotrufe, Positionierungshilfsmittel, elektrischer Bettrahmen etc.)
- **Ihre Beschwerden (Schmerz, Lageveränderung etc.) selbst zu lindern** (Haltegriffe, elektrisch verstellbare Rollstühle, Umfeldsteuerungen, elektrische Bettrahmen etc.)
- **Der Pflegekraft die Arbeit zu erleichtern** (Lifter, Rutschbretter, Duschrollstuhl, drehbare Duschhocker etc.)
- **Die Wohnung verlassen zu können** (Rampen, Treppensteiger, Liftsysteme etc.)



Und so gehen Sie vor:

- 1) Verordnung besorgen und zu einem Sanitätshaus bringen, nicht zur Kasse. Sonst sucht die Kasse ein Sanitätshaus aus, das Sie evtl. gar nicht haben wollten.
- 2) Antrag nicht selbst einreichen, das darf nur das Sanitätshaus. Wenn Sie einfach einen Antrag selbst einreichen, sucht die Kasse sich wieder ein Sanitätshaus aus, das Sie eventuell gar nicht haben wollten.
- 3) Der Berater beim Sanitätshaus kennt sehr wahrscheinlich Ihre Behinderung nicht oder nur kaum. Vor allem sind ihm die Folgeschäden kaum bekannt – also die Schmerzen und Bewegungseinschränkungen, die Sie jetzt neu erfahren. Ebenso wenig bekannt sind ihm die Besonderheiten Ihrer Handfunktion – dass Sie zwischen den Fingern greifen und dass Sie den Unterarm nicht drehen können. Das der Daumen fehlt und welche Auswirkungen das auf Ihre Greifkraft hat.



Und so gehen Sie vor:

Daher sollten SIE dem Berater des Sanitätshausen genau erklären, warum dieses Hilfsmittel und warum wie ausgestaltet. Warum Sie mit diesem und jenem Modell nichts anfangen können usw. Legen Sie es ihm in den Mund, schreiben Sie es ihm auf. Er möchte bitte diese Begründung bei der Kasse mit einreichen!

Halten Sie sich bei den Begründungen strikt an medizinische Erfordernisse. Es darf dabei nicht lediglich um Comfort oder Freizeit gehen.

4) Im Ablehnungsfall IMMER Widerspruch einlegen und nochmals die rein medizinischen Gründe für die Notwendigkeit des Hilfsmittel und der Ausgestaltung/Variante/Modell erläutern. Erläutern Sie auch hier die Besonderheiten der Conterganschädigung, wie sie bei IHNEN vorliegt. Keine Allgemeinplätze. Der Sachbearbeiter bei der Kasse hat in 95% der Fälle keine medizinische Ausbildung. Sie müssen ihm also helfen und ihm erklären worum es geht. Nur dann kann er die Bewilligung freigeben.



Aktivrollstuhl oder Adaptivrollstuhl

Das sind zwei Bezeichnungen für das gleiche Produkt. Auf der Verordnung vom Arzt darf nicht nur „Rollstuhl“ stehen. Es muss ausgestellt sein mit den Worten **„Aktivrollstuhl und behinderungsbedingt notwendiges Zubehör“**

Mögliche medizinische Begründungen, die SIE dem Berater beim Sanitätshaus geben sollten:

Aufgrund der durch die conterganschäden an den Extremitäten bedingten lebenslangen Überbeanspruchung der Wirbelsäule und aller Gelenke liegt bei Frau/Herrn X eine besonders ausgeprägte Schmerzsymptomatik vor. Um einen Rollstuhl fortbewegen zu können, darf dieser keine zusätzlichen Gelenkverschleiss provozieren und muss sehr leicht und sehr leicht fahrbar sein. Mit einem LGW ist dieses Ziel für Frau/Herrn X nicht erreichbar, da dieser nicht wendig genug ist.

Selbst wenn Sie den Stuhl nur elektrisch fahren oder nur geschoben werden sollten, kann folgende Begründung für einen Aktivrollstuhl gegeben sein:



Aktivrollstuhl oder Adaptivrollstuhl

Selbst wenn Sie den Stuhl nur elektrisch fahren oder nur geschoben werden sollten, kann folgende Begründung für einen Aktivrollstuhl gegeben sein:

Aufgrund der durch die Conterganschäden an den Extremitäten bedingten lebenslangen Überbeanspruchung der Wirbelsäule und aller Gelenke liegt bei Frau/Herrn X eine besonders ausgeprägte Schmerzsymptomatik vor. Um länger als wenige Minuten in einem Rollstuhl sitzen zu können ist daher eine besondere, den Proportionen und der besonderen Rückenstellung angemessene Anpassung von Sitzeinheit und Rücken erforderlich.

Mit einem LGW war dieses Ziel für Frau/Herrn X nicht erreichbar, da dieser nicht anpassbar genug ist. (z.B. gibt es evtl. die notwendige schmale Sitzbreite nicht, oder meist ist die Rückenlehne viel zu hoch.

Diese Begründung kann mit der vorherigen kombiniert werden.



Maßrollstuhl

Ein Rollstuhl im Maßbau wird nur für Sie angefertigt. Alle Maße, Winkel, Höhen usw. werden wie ein Maßanzug auf Sie zugeschnitten. Dies ist immer dann erforderlich, wenn Sie über besonders kleine oder große Körpergröße verfügen oder Sie eine besondere Sitzhaltung haben, oder die Arme nicht an die Greifreifen reichen.

Auf der Verordnung muss dann stehen „Rollstuhl im Maßbau aufgrund besonderer Körpermaße) (nicht Masse sondern Maße – also Abmessung)

Aufgrund der Conterganschädigung hat Frau/Herrn X eine besondere

- Sitzposition
- Antriebsart
- Schwierigkeiten die Greifreifen zu erreichen
- Kurze Sitztiefe
- Speziellen Sitzwinkel

Der sich nur im Maßbau realisieren lässt um die selbständige Fortbewegung und/oder das mehrstündig Sitzen im Rollstuhl zu ermöglichen



Elektrischer Zusatzantrieb für Draußen

Auf der Verordnung vom Arzt sollte stehen „ elektrischer Zusatzantrieb für vorhandenen Rollstuhl“

Mögliche medizinische Begründungen, die SIE dem Berater beim Sanitätshaus geben sollten:

Herr/Frau X ist zur Zeit mit einem Rollstuhl/Aktivrollstuhl versorgt, welchen sie/er im Außenbereich aufgrund der besonderen Schädigung der Arme und der unzureichenden Handkraft nicht mehr selbständig fortbewegen kann. Wir beantragen daher nach Erprobung einen elektrischen Zusatzantrieb.



Anziehstäbe

Sie benötigen im allgemeinen zwei. Einen für Zuhause, der nicht faltbar sein muss, und einen für unterwegs, der faltbar sein sollte.

Auf der Verordnung vom Arzt sollte stehen „ Zwei Anziehstäbe in Anfertigung“

Mögliche medizinische Begründungen, die SIE dem Berater beim Sanitätshaus geben sollten:

Anziehstäbe dienen zur funktionellen Armverlängerung bei Dismeliepatienten. Frau/Herr X hat eine Conterganschädigung der oberen Extremitäten so dass die Körpermitte mit den Händen nicht erreicht werden kann. Nur mit dem Anziehstab ist es ihr/ihm daher möglich, Hosen und Oberteile zu öffnen und zu schließen – herabzulassen und hochzuziehen um den Toilettengang zu ermöglichen. Die starre Variante verbleibt im Haus. Die faltbare Variante ist zwingend notwendig um den Stab mitführen zu können (Gesamtlänge 52cm)



Badewannenlift, Duschhocker, Haltegriffe

Diese Produkte sind im allgemeinen kein Problem zu erhalten. Erst, wenn Sie behinderungsbedingt etwas anderes benötigen, als das Sanitätshaus Ihnen bei der Beratung als Kassenstandard anbietet, müssen Sie anfangen, diese besonderen Bedürfnisse zu erklären.

Auf der Verordnung vom Arzt kann ganz normal stehen „ Badewannenlift mit Sonderausstattung“ „Duschhocker mit Sonderausstattung“ „ Winkelhaltegriffe“

Mögliche medizinische Begründungen, die SIE dem Berater beim Sanitätshaus geben sollten hat immer mit der Sitzhaltung oder der Sitzhöhe zu tun.

Aufgrund der Conterganschädigung benötigt Herr/Frau X eine Sitzhöhe beim Duschhocker von ...cm. Diese kann im normalen Duschhockersegment nicht erhältlich. Es ist daher behinderungsbeding eine Sonderausstattung/Sonderanfertigung notwendig.

Aufgrund der Conterganschädigung an Rücken und unterer Extremität kann die übliche Sitzhaltung auf Duschhocker/Badewannenlift von Herrn/Frau x nicht eingenommen werden. . Es ist daher behinderungsbeding eine Sonderausstattung/Sonderanfertigung notwendig.

